



Koalitionsverhandlungen von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode

Vorschlag der UBSKM für das Themenfeld „Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und ihre Folgen“ im Koalitionsvertrag

- I. Wir erkennen das Leid der von in Kindheit und Jugend sexuellem Missbrauch betroffenen Menschen an und stellen sicher, dass die **niedrigschwelligen, ergänzenden Hilfen** des bisherigen „Fonds sexueller Missbrauch“ für Betroffene aller Tatkontexte erhalten bleiben. Dafür schaffen wir ein haushaltsrechtskonformes, auf Dauer angelegtes System, das Betroffenen nahtlosen Zugang zu Leistungen und Hilfen ohne hohe Hürden gewährt und ihre besonderen Bedarfe berücksichtigt.
- II. Wir übernehmen die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Netz auf nationaler und europäischer Ebene. In der 21. Legislaturperiode wird eine nationale Grundsatzstrategie im Kampf gegen **digitale sexualisierte Gewalt** erarbeitet, die sowohl eine stärkere Regulierung des Netzes als auch die Prävention vor digitalen Risiken, insbesondere digitaler sexueller Gewalt umfasst. Zudem stärken und erweitern wir die ermittlungstechnischen Möglichkeiten.
- III. Wir schließen Lücken im **Sexualstrafrecht** im Kampf gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Dafür evaluieren wir das Strafrecht an entsprechenden Stellen und passen es an internationale Standards an.
- IV. Wir verbessern den **Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt** im Freizeitbereich, indem wir die Pflicht zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten auf gewerbliche Angebote und gemeinnützige Träger, die nicht Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, ausweiten. Dies betrifft zum Beispiel Bereiche wie Jugendreisen und Musikschulen, die bisher nicht von den bestehenden Regelungen erfasst werden.
- V. Wir ermöglichen die Fortsetzung von **Forschung zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen** und ihren Folgen. Damit sichern wir auch die zielgerichtete Weiterentwicklung von Hilfe-, Präventions- und Aufarbeitungsmaßnahmen im Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch.
- VI. Wir stellen uns der Verantwortung dort, wo der Schutzauftrag des Staates nicht erfüllt wurde. Auf Bundesebene schaffen wir die Voraussetzungen für eine konsequente **Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs**. Wir setzen uns dafür ein, dass Betroffene ein umfassendes Akteneinsichtsrecht erhalten und dass Institutionen ihrer Pflicht zur Aufarbeitung nachkommen.

I. Niedrigschwellige und ergänzende Hilfen

„Wir erkennen das Leid der von in Kindheit und Jugend sexuellem Missbrauch betroffenen Menschen an und stellen sicher, dass die niedrigschwelligen, ergänzenden Hilfen des bisherigen „Fonds sexueller Missbrauch“ für Betroffene aller Tatkontexte erhalten bleiben. Dafür schaffen wir ein haushaltsrechtskonformes, auf Dauer angelegtes System, das Betroffenen nahtlosen Zugang zu Leistungen und Hilfen ohne hohe Hürden gewährt und ihre besonderen Bedarfe berücksichtigt.“

Zum 31.08.2025 endet die Antragsmöglichkeit beim Fonds Sexueller Missbrauch. Damit entfällt für viele Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend die oft einzige Möglichkeit, Hilfen in Anspruch zu nehmen – niedrigschwellig und bedarfsgerecht.

Der Fonds setzt dort an, wo die bestehenden Hilfesysteme wie das Opferentschädigungsgesetz (OEG) oder das Soziale Entschädigungsrecht (SER) enden, weil Betroffene den dort geforderten Nachweis der Tat oder den Kausalitätsnachweis, dass Bildungsabbrüche, Depressionen oder Suizidalität durch den Missbrauch entstanden sind und nicht etwa durch andere Lebenssituationen, nicht erbringen können. Auch die Reform des SER mit der Einführung der sog. Schnellen Hilfen ab 01.01.2021 ermöglicht Betroffenen nicht die Niedrigschwelligkeit des Fonds‘.

Hintergrund

Das sog. Ergänzende Hilfesystem (EHS) wurde 2013 infolge des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ eingerichtet. Ziel sollte die „Linderung des Leids Betroffener sexuellen Missbrauchs in Kindheit und Jugend durch geeignete subsidiäre Hilfeleistungen in einem schnellen und unbürokratischen System“ sein. Das Hilfesystem besteht aus einem familiären und einem institutionellen Bereich.

Seit über 10 Jahren stellt der Bund mit dem Fonds also ein einzigartiges Hilfesystem für alle bereit, die als Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt erlitten haben. Betroffene können bis zu 10.000 EUR Sachleistungen beantragen, Menschen mit Behinderungen 15.000 EUR.

Der Fonds setzt die Hürden für Betroffene niedrig. Er erkennt das erlittene Leid an und bietet konkrete Unterstützung – ob ergänzende Therapien, eine Weiterbildung oder ein Assistenzhund.

Jeden Monat wenden sich hunderte von Betroffenen an den Fonds:

- *Bisher sind beim EHS über 33.500 Anträge eingegangen (Stand 28.02.2025);*
- *Monatlich sind es aktuell über 400 neue Anträge;*
- *Ca. 8.500 Leistungsbescheide werden pro Jahr durch die Geschäftsstelle versendet;*
- *Fast 95 % der Antragstellenden geben familiäre Betroffenheit an.*



II. Digitale Risiken, insbesondere digitale sexualisierte Gewalt

„Wir übernehmen die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Netz auf nationaler und europäischer Ebene. In der 21. Legislaturperiode wird eine nationale Grundsatzstrategie im Kampf gegen digitale sexualisierte Gewalt erarbeitet, die sowohl eine stärkere Regulierung des Netzes als auch die Prävention vor digitalen Risiken, insbesondere digitaler sexueller Gewalt umfasst. Zudem stärken und erweitern wir die ermittlungstechnischen Möglichkeiten im Kampf gegen digitale Gewalt.“

Bis 2027 wird eine nationale Grundsatzstrategie im Kampf gegen digitale sexualisierte Gewalt erarbeitet. Dazu soll eine interdisziplinäre und ressortübergreifende Taskforce aus Vertreter:innen von Bundes- und Landesregierungen, Strafverfolgung, Medienpädagogik, Schule, Zivilgesellschaft und Anbieter:innen von Online-Plattformen unter fachlicher Begleitung der USBKM eingerichtet werden.

Aus USBKM-Sicht besteht zudem Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

Regulierung von Onlinedienste-Anbietern

- Die Bundesregierung setzt Maßnahmen für eine wirksame Altersverifikation für Anbieter aller Online-Plattformen ein, die für Minderjährige zugänglich sind, und stellt sicher, dass Plattformen durchgängig einheitliche sichere Voreinstellungen auf ihren Plattformen vorsehen, die nachgehalten werden.
- Die Bundesregierung setzt sich konstruktiv auf europäischer Ebene für eine gesetzliche Grundlage ein, die es Anbietern von Online-Plattformen ermöglicht und sie idealerweise verpflichtet, bekannte und unbekannte Missbrauchsdarstellungen zu scannen und entsprechend zu melden.
- Zudem wird die rechtsverbindliche Verankerung des EU-Zentrums für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf europäischer Ebene vorangetrieben.
- Die Bundesregierung entwickelt im Dialog mit Smartphone- und Tablet-Herstellern Lösungsansätze, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor digitaler sexualisierter Gewalt auch mittels sicherer Voreinstellungen qua Betriebssysteme zu stärken.

Strafverfolgung und Löschung von Missbrauchsdarstellungen

- Zur effektiven Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Netz soll eine unions- und grundrechtskonforme sowie datenschutzintensive Regelung zur zeitlich begrenzten Speicherung von IP-Adressen eingeführt werden.

Deutsche Ermittlungsbehörden benötigen effektive und gleichermaßen datenschutzsensible Möglichkeiten zur Identifizierung von Tatpersonen. Oft stellt die IP-Adresse eines Anschlusses einen wesentlichen, häufig den einzigen Ermittlungsansatz dar. Aufgrund der derzeitigen unionsrechtswidrigen Regelungen speichern die unterschiedlichen Telekommunikationsanbieter die Zuordnung der einzelnen IP-Adressen zu den jeweiligen Anschlussinhaber:innen entweder gar nicht oder bis zu maximal sieben Tage. Selbst bei einer (freiwilligen) maximalen Speicherung von sieben Tagen ist es den Ermittler:innen nicht immer möglich, alle IP-Adressen fristgerecht abzufragen. Wenn in diesen Fällen keine weiteren Ermittlungsansätze übermittelt werden (wie zum Beispiel Telefonnummer oder E-Mailadresse), bleiben die Fälle unaufgeklärt. Eine Mindestspeicherfrist von 15 Werktagen ist angemessen.



- Die Löschung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Netz soll vorangetrieben und europaweit koordiniert werden. Neben der Ermittlung und Verfolgung der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes von Darstellungen sexuellen Missbrauch von Kindern müssen durch die gezielte und effiziente Löschung der Bilder den Plattformen, die mit diesen Darstellungen handeln, die Grundlage entzogen werden. Darstellungen sexualisierter Gewalt im Netz sind ein grenzüberschreitendes Problem, so dass die „Lösch-Arbeiten“ zentriert europaweit durchgeführt werden können. In der derzeit diskutierten CSA-Verordnung wird ein EU-Zentrum avisiert. Diesem Zentrum sollte diese Aufgabe übertragen werden.

Prävention und Aufklärung

Der Digitalpakt 2.0 wird um die Komponente der digitalen sexuellen Gewalt ergänzt. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen dessen zusammen mit den Bundesländern für eine nationale Fortbildungsinitiative von Lehrkräften und Eltern im Kampf gegen digitale sexualisierte Gewalt ein. Hierfür werden digitale Fortbildungsmodule (Bsp. E-Learning) für Lehrkräfte und ein Format für einen digitalen Elternabend für Eltern zu digitaler sexueller Gewalt finanziert. Bund und Bundesländer einigen sich auf bundesweit inhaltliche Standards zu den zu vermittelnden Kompetenzen und Inhalten an Schulen, um eine flächendeckende Aufklärung von Kindern und Jugendlichen zu den Gefahren und Unterstützungsmöglichkeiten im Kontext digitaler sexualisierter Gewalt zu ermöglichen.

Hilfen

Die Bundesregierung setzt sich für eine umfassende Finanzierung und den Ausbau von niedrigschwelligen und altersgerechten (Online-)Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche sowie für eine entsprechende Ausstattung und Finanzierung der drei Internetbeschwerdestellen ein.

Hintergrund

1 von 12 Kindern und Jugendlichen, d.h. 8 % aller Kinder und Jugendliche weltweit sind von sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung im Internet betroffen. Die Anzahl der polizeilich erfassten Fälle, bei denen Missbrauchsdarstellungen hergestellt, verbreitet, erworben oder besessen wurde erreichte im Jahr 2023 einen neuen Höchstwert mit 45.191 Fällen. Jede:r dritte Jugendliche im Alter von 12 bis 19 Jahren in Deutschland hat im Jahr 2024 schon einmal sexuelle Gewalt im Netz erfahren. 25 % der Kinder und Jugendlichen zwischen 8 und 17 Jahren im Jahr 2024 geben an, bereits in sozialen Netzwerken oder Online-Spielen von Cybergrooming betroffen gewesen zu sein.

Es gibt bisher unterschiedliche Bestrebungen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene um digitale sexualisierte Gewalt zu bekämpfen. Diese Vorschläge betreffen Strafrechtsreformen, europäische Versuche Anbieter von Online-Diensten zum Scannen und Melden von Missbrauchsdarstellungen zu verpflichten, das Durchsetzen von Sanktionen gegen Plattformanbieter auf EU-Ebene und in Deutschland, die Umsetzung von sicheren Voreinstellungen durch Anbieter (bsp. Teenkonten), verschiedene Bestrebungen einzelner nationaler Regierungen sowie der EU für ein wirksames System der Altersverifikation, zahlreiche Präventionsangebote und vielfältiges Informationsmaterial von Medienanstalten, Schulen, Landeskriminalämtern oder Landesregierungen sowie aktuelle Diskussionen rund um Handyverbote und Altersbeschränkungen für die Nutzung von Social Media als auch Kampagnen, die aufklären, schockieren und sensibilisieren.



Die aktuellen Maßnahmen reichen in ihrer Wirkung und aktuellen fehlenden Verschränkung jedoch nicht aus, um Kinder und Jugendliche ausreichend vor den Gefahren im Netz zu schützen, und zeigen die Notwendigkeit die Thematik standardisiert und koordiniert anzugehen um Dopplungen und Parallelstrukturen zu vermeiden. Um den mannigfaltigen Herausforderungen im Kampf gegen digitale sexualisierte Gewalt adäquat begegnen zu können, braucht es die Verantwortungsübernahme auf unterschiedlichen Ebenen. Um diese unterschiedlichen Stränge von Anbieterverantwortung, Strafverfolgung, Präventionsarbeit und Hilfen effizient und nachhaltig gewährleisten zu können, ist ein koordinierter und strategischer Ansatz, ein politisches Commitment und entsprechende Ressourcen erforderlich.



III. Strafrecht sowie Ermittlungs- und Strafverfahren

„Wir schließen Lücken im Sexualstrafrecht im Kampf gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Dafür evaluieren wir das Strafrecht an entsprechenden Stellen und passen es an europäische Standards an.“

Die Bundesregierung passt das Sexualstrafrecht dahingehend an, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt verbessert wird. Auch in Ermittlungs- und Strafverfahren wird die Opferperspektive gestärkt:

- a. Der Tatbestand des Missbrauchs von Schutzbefohlenen laut §174 StGB soll explizit erweitert werden, um auch Betreuungsverhältnisse im Freizeitbereich (wie z.B. beim Sport, in Musikschulen oder Freizeiteinrichtungen) zu umfassen.
- b. Das Strafrecht soll in §184i StGB um die sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt erweitert werden, um sowohl verbale Belästigungen und anzügliche Gesten als auch digitale sexualisierte Belästigung strafrechtlich ahnden zu können.
- c. Der Straftatbestand des Menschenhandels in §232 StGB soll dahingehend geprüft werden, ob er ausreichend Aspekte der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.
- d. Wenn Kinder und Jugendliche als Zeug:innen im Strafverfahren auftreten, soll sichergestellt sein, dass sie auf ihren Wunsch anwaltlich vertreten werden können.
- e. Betroffenen sexualisierter Gewalt sollen die Möglichkeit erhalten, eine vertrauliche Erstaussage zu machen, die erst auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin ein Ermittlungsverfahren auslöst.
- f. Sprachlich soll das StGB an internationale Standards angepasst werden – Begriffe wie „Kinderpornographie“ sollen ersetzt werden.
- g. Der 2016 geänderte §177 StGB sollte zeitnah auf seine Wirksamkeit in der Praxis evaluiert werden.

Erläuterungen zu den Punkten einzelnen Punkten

a. Sexualisierte Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen – Anpassung des §174 StGB

UBSKM sieht im Hinblick auf die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen von Personen, die Jugendliche im Rahmen von Freizeitaktivitäten betreuen, Nachbesserungsbedarf. Nach der aktuellen Rechtslage setzt der Missbrauch von Schutzbefohlenen voraus, dass die Jugendlichen den Personen zur „Betreuung in der Lebensführung“ anvertraut werden. Unter „Betreuung in der Lebensführung“ wird eine Verantwortung für das körperliche und psychische Wohl von Jugendlichen für eine gewisse Zeit verstanden. Ein solches Betreuungsverhältnis wird in Fällen von zum Beispiel Sporttrainer:innen, Betreuer:innen in Freizeiteinrichtungen und -fahrten sowie Musiklehrer:innen nicht zwingend angenommen. Aus der der Forschung wissen wir, dass im Freizeitsportbereich empirische Erkenntnisse für eine hohe Prävalenz sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorliegen. Aus den strengen Anforderungen, die an das Tatbestandsmerkmal der „Betreuung in der Lebensführung“ gestellt werden, folgt jedoch, dass zahlreiche Abhängigkeitsverhältnisse und Machtgefälle im Freizeitbereich strafrechtlich nicht relevant sind. Trotz der Möglichkeit in diesen Betreuungsverhältnissen erheblich auf die Kinder und Jugendlichen Einfluss zu nehmen, sind die Verhältnisse bislang strafrechtlich nicht immer vom Tatbestand des §174 StGB erfasst.



b. Erweiterung des §184i StGB um die sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt

Bislang sind verbale Belästigungen (insbesondere das sog. Catcalling) oder anzügliche Gesten, die den öffentlichen Raum für Kinder und Jugendliche unsicher machen, von der Strafbarkeit des §184i StGB nicht erfasst. Solche Handlungen können, je nach Fallgestaltung, unter den Straftatbestand der Beleidigung subsumiert werden. Eine solche Einordnung wird jedoch dem Unrechtsgehalt solchen Verhaltens nicht gerecht.

Zudem werden auch belästigende Annäherungsversuche im digitalen Raum strafrechtlich bislang nicht ausreichend erfasst. Annäherungsversuche, die explizite sexuelle Handlungen beschreiben und/oder mit entsprechendem Bildmaterial einhergehen, können, je nach Fallgestaltung, unter das Verbreiten pornographischer Schriften zu subsumieren sein (Bsp. Versenden der sog. dick pics). Unerwünschte sexualisierte Annäherungsversuche, die die Schwelle des pornographischen Inhalts nicht überschreiten, bleiben derzeit weitestgehend ungeahndet.

c. Prüfung des Straftatbestands des Menschenhandels in §232 StGB

Sexualisierte Gewalt und sexualisierte Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden in der Praxis häufig ohne den Aspekt des Menschenhandels ermittelt und verhandelt. Ein solche verengende Betrachtungsweise verschließt den Blick vor den dahinter liegenden organisierten, kommerziell handelnden Strukturen.

Die Normen des 13. und 18. Abschnittes des StGB, die sich mit den Straftatbeständen der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsheirat, des Organhandels, der Arbeitsausbeutung, der Leihmutterschaft und der Bettellei beschäftigen, sollten unter Beachtung der Richtlinie 2024/1712/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer überarbeitet werden. Die Überarbeitung sollte auch das Verhältnis der Normen des Menschenhandels zu den Normen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in den Blick nehmen. Die Straftatbestände des Menschenhandels in §§232 StGB ff. sollten deshalb mit den Straftatbeständen in §§180 StGB ff. abgeglichen werden, um eine korrekte Verortung und entsprechende Ausgestaltung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Zudem sollen die Begrifflichkeiten des StGB zum Menschenhandel der internationalen Terminologie angepasst werden.

d. Stärkung der Anwesenheitsrechte der Nebenklagevertretung bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

Die Rechte der Nebenklagevertretung bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen sollen dahingehend gestärkt werden, dass auf Wunsch der Zeug:innen eine anwaltliche Vertretung bei der Vernehmung vor Gericht sichergestellt ist. Zurzeit sieht die Strafprozessordnung (StPO) lediglich eine Benachrichtigung der anwaltlichen Vertretung der Nebenklage von der Terminierung vor. Jedenfalls bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen sollte sichergestellt werden, dass die anwaltliche Nebenklagevertretung den Hauptverhandlungstermin zu der Vernehmung auch wahrnehmen kann. Die betroffenen Zeug:innen müssen, wie die angeklagte Person, einen Anspruch darauf haben, dass die von ihnen gewählte anwaltliche Vertretung am Vernehmungstermin anwesend sein kann.

e. Einführung einer vertraulichen Erstaussage für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Eine vertrauliche Erstaussage soll Betroffenen ermöglichen, eine offizielle Erstaussage über Erlebtes zu tätigen, ohne dass dadurch ein Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt wird. Die hinterlegte Erstaussage würde erst auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person als Anzeige einer Straftat gewertet, wodurch erst dann ein staatliches Ermittlungsverfahren eingeleitet würde. UBSKM stellt sich derzeit eine vertrauliche, professionelle und treuhänderische Lösung vor, die vergleichbar mit der vertraulichen Spurensicherung sei.



f. Anpassung der Begrifflichkeiten im 13. Abschnitt des StGB

Die Bundesregierung sollte die Terminologie im 13. Abschnitt des StGB an den Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt der interinstitutionellen Arbeitsgruppe in Luxemburg aus Januar 2016 und damit an den internationalen Standard anpassen (<https://www.bmz.de/resource/blob/92786/ac5d4966846f3241d48cc25103f88d35/terminologischer-leitfaden-data.pdf>).

Beispielhaft sollten folgende Begrifflichkeiten ersetzt werden:

- „Kinderpornographie“ und „Jugendpornographie“ durch „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen“
- „Missbrauch von ...“ durch „sexualisierte Gewalt an ...“

g. Evaluation des § 177 StGB

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4.11.2016 („Nein-heißt-Nein“-Regelung) sollte das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung unabhängig von Gegenwehr besser geschützt und die Istanbul-Konvention umgesetzt werden. Die GREVIO-Expert:innenkommission stellte in ihrem Bericht zur Umsetzung in Deutschland (07.10.2022, Nr. 252) jedoch fest, dass weiterhin Schutzlücken bestehen, insbesondere bei passivem Verhalten Betroffener und der Frage der freiwilligen Zustimmung. Die Bundesregierung muss daher die Evaluation des § 177 StGB vorantreiben, um eine vollständige Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.



IV. Schutz vor sexualisierter Gewalt im Freizeitbereich

„Wir verbessern den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Freizeitbereich, indem wir die Pflicht zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten auf gewerbliche Angebote und gemeinnützige Träger, die nicht Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, ausweiten. Dies betrifft zum Beispiel Bereiche wie Jugendreisen und Musikschulen, die bisher nicht von den bestehenden Regelungen erfasst werden.“

Gemeinsam mit Ländern und Kommunen soll für alle Einrichtungen und Angebote, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten bzw. die sie nutzen, eine gesetzliche Pflicht zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt eingeführt werden. Dies inkludiert auch gewerbliche Anbieter sowie gemeinnützige Träger, die jedoch keine Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind.

Die erforderliche Ergänzung der Gewerbeordnung soll sich an den aktuellen Entwicklungen im SGB VIII orientieren und so einen einheitlichen Schutzstandard für alle Bereiche in denen sich Kinder und Jugendliche bewegen schaffen. Dabei spielt der präventive Aspekt eine zentrale Rolle. Schutzkonzepte sollen nicht nur reaktiv nach aufgetretenen Vorfällen implementiert werden, sondern proaktiv Risiken minimieren und eine Kultur des achtsamen Miteinanders fördern. Qualifizierung, klare Verhaltensregeln und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen selbst schaffen ein Umfeld, in dem sich Minderjährige sicher und geschützt fühlen können.

Hintergrund

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und ein grundlegendes Recht. Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention verankert das Recht jedes Kindes auf Schutz vor Gewalt. Während im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch das SGB VIII bereits umfassende Regelungen zum Kinderschutz bestehen, gibt es bei gewerblichen Anbietern sowie bei gemeinnützigen Trägern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Jugendbildung, -freizeit, -kultur und -betreuung bisher keine einheitlichen und verbindlichen Standards. Dies führt zu einer Schutzlücke, die es dringend zu schließen gilt. Angesichts der zunehmenden Inanspruchnahme gewerblicher Angebote durch Kinder und Jugendliche ist es unerlässlich, auch hier ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten.

V. Forschung zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

„Wir ermöglichen die Fortsetzung von Forschung zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen und ihren Folgen. Damit sichern wir auch die zielgerichtete Weiterentwicklung von Hilfe-, Präventions- und Aufarbeitungsmaßnahmen im Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch.“

Um zentrale Wissenslücken bezüglich sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen und deren Folgen zu schließen, sollen Bundesmittel für entsprechende Forschung zur Verfügung gestellt und die Forschungsvoraussetzungen verbessert werden. Konkret geht es um:

- die Forschung zu gesellschaftlichen Folgekosten von sexueller Gewalt und anderen Formen von Kindeswohlgefährdungen;
- die Beforschung familiengerichtlicher Verfahren, um deren Qualität im Sinne des Kinderschutzes zu verbessern;
- die Wirkungsforschung von Hilfe- und Präventionsmaßnahmen;
- die Forschung zur Aufarbeitung sexueller Gewalt.

Folgekosten von sexueller Gewalt und anderen Formen von Kindeswohlgefährdung

Sexuelle Gewalt und andere Formen von Kindeswohlgefährdung sind, neben den individuellen Folgen für Betroffene, mit hohen gesellschaftlichen Folgekosten verbunden, die in verschiedenen Versorgungsbereichen und über alle Lebensphasen hinweg anfallen. Es gab mit der „Deutsche Traumafolgekostenstudie“ von Habetha et al. (2012) die bisher einzigen Teilergebnisse für den Gesundheitsbereich in Deutschland: Die Schätzung belief sich auf 11 Mrd. Euro jährlich. Nur über belastbare Daten werden Bund, Länder und Kommunen in die Lage versetzt, Investitionen in den präventiven Kinderschutz gegenüber Interventions- und Folgekosten zu priorisieren und fiskalische Einsparungen zu erzielen. Es fehlen aber aktuelle, verlässliche Daten zu Folgekosten von Kindeswohlgefährdungen, die auch die anderen Versorgungsfelder berücksichtigen.

In einer von UBSKM finanzierten Machbarkeitsexpertise des Universitätsklinikums Ulm wurde die aktuelle Datenlage analysiert sowie mögliche Datenzugänge diskutiert und ihre Eignung für eine Folgekostenstudie bewertet. Dabei verfolgt die Machbarkeitsexpertise einen partizipativen Zugang mit Betroffenen, der die Bedeutung von Folgekosten in unterschiedlichen Feldern exploriert und Konzepte in der Folgekostenforschung aus der Perspektive Betroffener reflektiert. Nach der erfolgten Machbarkeitsstudie sollte dringend die Folgekostenstudie selber durchgeführt werden.

Beforschung familiengerichtlicher Verfahren ermöglichen

Familiengerichtliche Verfahren, in denen sexuelle Gewalt gegen Kinder im Raum steht, haben langfristige Folgen für Schutz und Hilfen betroffener Kinder. Dennoch ist ein umfassender Blick auf familiengerichtliche Verfahren mangels Zugangs zu familiengerichtlichen Akten bislang nicht möglich. Ohne belastbare Daten bleiben strukturelle Probleme und mögliche Reformbedarfe unentdeckt. Während in anderen Verfahrensordnungen – insbesondere in der Strafprozessordnung (§ 476 StPO) – Forschungsklauseln existieren, die einen kontrollierten Zugang zu Akten ermöglichen, fehlt eine vergleichbare Regelung im sog. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (kurz: FamFG). Dies führt dazu, dass die familiengerichtliche Praxis nur unzureichend evaluiert werden kann.



Um die Qualität familiengerichtlicher Verfahren zu verbessern, sollte im FamFG eine Forschungsklausel nach dem Vorbild des § 476 StPO eingeführt werden. Diese ermöglicht der Wissenschaft einen kontrollierten Zugang zu familiengerichtlichen Akten, um evidenzbasierte Reformen zur Verbesserung der Verfahren und zum Wohle aller Beteiligten zu entwickeln.

Wirkungsforschung von Hilfe- und Präventionsmaßnahmen

Wirkungsforschung identifiziert effektive Maßnahmen und ermöglicht der Politik, begrenzte finanzielle Mittel zielgerichteter einzusetzen. Effektive Prävention und Hilfe verbessern den Schutz von Kindern und Jugendlichen und reduzieren gleichzeitig die gesellschaftlichen Folgekosten. Derzeit befindet sich die Wirkungsforschung zum Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland noch in einem frühen Stadium. Dabei ist es zentral, Programme und Angebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte durch Evaluationen und Wirkungsforschung auf ihre Qualität und Effektivität zu überprüfen und ggf. entsprechend zu verbessern.

Forschung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Um aus dem Unrecht der Vergangenheit lernen zu können, erforschen Universitäten, Forschungsinstitute und Wissenschaftler:innen verschiedener Disziplinen Ursachen und Hintergründe sexuellen Kindesmissbrauchs, identifizieren Netzwerke von Tätern und Täterinnen sowie von Unterstützenden, Mitwissenden und ermöglichenden Strukturen. Dieses Wissen ist die Grundlage für die Prävention und den Schutz für heute und morgen. Aufarbeitung will auch klären, warum sexueller Kindesmissbrauch vertuscht oder verschwiegen wurde und Wege aus diesem Schweigen aufzeigen. Zahlreiche Aufarbeitungsprojekte der letzten Jahre haben gezeigt, wie hoch der Bedarf an weiterer und vertiefter Forschung zu den unterschiedlichen Tatkontexten wie Familie und diverse Institutionen ist.

Hintergrund

Mit dem Auslaufen der zwei Förderlinien zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen beim Bundesministerium für Bildung und Forschung für die Bereiche Empirische Bildungsforschung und Gesundheitsforschung sind zwei bedeutsame Förderquellen für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen weggebrochen. Die Unabhängige Beauftragte und das aus ihrem Budget finanzierte Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen können diese Finanzierungslücke nicht füllen.

Bei Forschungsvorhaben zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sollen Betroffene beteiligt werden.



VI. Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

„Wir stellen uns der Verantwortung dort, wo der Schutzauftrag des Staates nicht erfüllt wurde. Auf Bundesebene schaffen wir die Voraussetzungen für eine konsequente Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Wir setzen uns dafür ein, dass Betroffene ein umfassendes Akteneinsichtsrecht erhalten und dass Institutionen ihrer Pflicht zur Aufarbeitung nachkommen.“

Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs haben ein Recht darauf, dass die Gesellschaft das erlittene Unrecht anerkennt und der Staat Verantwortung dafür übernimmt, dass er sie in ihrer Kindheit und Jugend nicht ausreichend geschützt hat.

Die Bundesregierung soll sich aus dieser Verantwortung heraus, in Ergänzung zu den im Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen verankerten Bestimmungen, für folgende Maßnahmen einsetzen, die eine umfassendere Unterstützung Betroffener und eine konsequente Aufarbeitung ermöglichen.

Akteneinsichtsrecht

Das Recht von Betroffenen auf individuelle Aufarbeitung muss gewährleistet sein. Betroffene benötigen hierzu Einsicht in ihre Akten. Dieses gilt nicht nur für die Akten der Kinder- und Jugendhilfe, sondern bezieht alle Bereiche mit ein, wie z.B. Schule, Sport und Kirchen und wird möglichst niedrigschwellig gewährt. Die Bundesregierung soll sich für ein entsprechendes, umfassendes Akteneinsichtsrecht einsetzen.

Ressourcen

UBSKM erhält mit dem Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in §6, Abs. 4 den Auftrag, eine unabhängige, systematische und transparente Aufarbeitung auf politischer Ebene zu fördern. Auch der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wurden mit dem Gesetz zusätzliche Aufgaben übertragen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, müssen UBSKM, die ehrenamtlich arbeitende Kommission und ihr Büro zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen erhalten.

Initiativrecht

Aufarbeitung darf nicht nur in das Belieben von Institutionen gestellt werden, sondern ist zugleich eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe. Darum sollen Institutionen ihrer Pflicht zur Aufarbeitung nachkommen. Soweit eine Institution nicht tätig wird oder sich einer unabhängigen Aufarbeitung verschließt, sollte die Unabhängige Kommission des Bundes ein Initiativrecht erhalten, diese Pflicht einzufordern. Weiter sollte die Kommission berechtigt sein, die Qualität von Aufarbeitungsprozessen zu überprüfen. Maßgeblich sind hierbei die von ihr gemeinsam mit weiteren Expert:innen entwickelten Empfehlungen zur Aufarbeitung in Institutionen.

Zeugnisverweigerungsrecht

Im Zentrum der Arbeit der Kommission des Bundes stehen vertrauliche Anhörungen von Betroffenen sowie deren schriftlichen Berichte. Für Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs ist es wichtig, sich der Kommission in einem sicheren und vertraulichen Rahmen mitteilen zu können, auch weil sie sich über möglicherweise strafbare Handlungen äußern, die ggf. noch verfolgbar sind. Für die Kommissionsmitglieder und all jene, die für sie vertrauliche Anhörungen durchführen, ist bislang nur eine Verschwiegenheitspflicht vorgesehen. Sie sollen zum Schutz der Betroffenen ein Zeugnisverweigerungsrecht erhalten, insbesondere in Strafverfahren.



Erinnerungs- und Anerkennungskultur

Es sollen Formen des Erinnerns und konkrete Gesten von Gesellschaft, Staat und Politik etabliert werden, um durch sexualisierte Gewalt erlittenes Unrecht öffentlich anzuerkennen. Eine solche Anerkennung kann beispielsweise eine öffentliche Entschuldigung im Rahmen einer Veranstaltung im Deutschen Bundestag sein, wie dies international in Australien, Kanada, Österreich und der Schweiz geschehen ist.